

Federführendes Amt: Stadtkämmerei			
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>		<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	21.04.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	28.04.2020

**Betreff:**

***Wahlrecht bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz***

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt nach §§ 62 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. 52 Abs.3 Nr. 2.2 GemHVO das Wahlrecht bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz anzuwenden und auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse zu verzichten.
2. Der Gemeinderat beschließt das Wahlrecht nicht im Bereich der Abwasserbeseitigung anzuwenden.

<b>Produktgruppe / Maßnahme</b>		
Haushaltsansatz		
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen		
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung		
Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung		

**Begründung:**

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz gibt es gem. § 62 Abs. 1 bis 5 GemHVO keine Wahlrechte im engeren Sinne.

Die Regelung in § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO eröffnet die Möglichkeit des Verzichtes auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs.3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz. Ein Wahlrecht über das der Gemeinderat entscheidet. Hierzu zählen unter anderem die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 61 Nr. 22 GemHVO; z.B. Baukostenzuschuss für einen kirchlichen Kindergarten oder einen vereinseigenen Sportplatz und ähnliches), Investitionsumlage an Zweckverbände und

Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen.

Jedoch sollte auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse nicht verzichtet werden, wenn die Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände geleistet wurden (Gebührenkalkulation, Wert beim Zweckverband ohnehin vorhanden) sowie die erwirtschafteten Abschreibungen des Sonderpostens für die Tilgung, des für den Investitionszuschuss aufgenommenen Kredits verwendet wurden (Liquidität). Dies liegt im Bereich der Abwasserbeseitigung vor. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung den Bereich der Abwasserbeseitigung von dem Wahlrecht auszuschließen. Es wird in diesem Zuge auf den NKHR Workshop für den Gemeinderat der Stadt Winnenden vom 7. Juli 2017 verwiesen.

Der Gemeinderat hat die rechtliche Aufgabe, nach der Prüfung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt, die Eröffnungsbilanz festzustellen.

Die Grundsätze der Vermögensbewertung wurden eng mit dem Gemeinderat abgestimmt. Der Gemeinderat wurde letztmalig, Vorlage 046/2020 (Sitzung am 10. März 2020) informiert.

**Anlagen:** PPP NKHR Workshop für den Gemeinderat der Stadt Winnenden 7. Juli 2017